Allgemeine Geschäftsbedingungen der planspur netdesign gmbh,
Stützenfeldweg 17, 83624 Otterfing,

A. Allgemeine Regelungen für sämtliche Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und sind sowohl für den Inhalt abgeschlossener Verträge als auch für besonders und ausdrücklich vereinbarte unentgeltliche Testzugänge maßgeblich. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch abweichende entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden, werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
(2) Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die im Hauptvertrag vereinbarte Bereitstellung unserer Dokumentationssoftware „nicedoku“ bzw. „NDPRO“ (nachfolgend Dokumentationssoftware genannt) für die Erstellung von Dokumentationsleistungen im Onlineportal durch den Kunden, die Nutzung unserer Software „nicedoku connect“, auch NDC genannt, durch den Kunden und/oder unsere Entwicklung und Implementierung von Steuerungssoftware und/oder unsere Auftragsprogrammierung von Kundenanlagen.
(2) Die Dokumentationssoftware umfasst die in einer besonderen allgemeinen Leistungsbeschreibung aufgelisteten Funktionen. Der Kunde kann Unterlagen, Bilder und Softwarestände auf unserem Server ablegen. Die Daten des Ist-Zustands der Kundenanlage werden laufend auf unseren Server übertragen. Dem Kunden wird dadurch ermöglicht den Ist-Zustand seiner Anlage laufend online abzufragen. Die Dokumentationssoftware wird nach Vertragsabschluss von uns auf einem Serversystem eines von uns beauftragten Hostinganbieters online zur Verfügung gestellt. Die vom Kunden eingesetzten PC oder Mobilgeräte benötigen zur Nutzung der Vertragssoftware mindestens die in der besonderen allgemeinen Anforderungsbeschreibung aufgelisteten Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen können sich durch die von uns vorzunehmenden Updates, durch technischen Wandel und durch die Einführung neuer Versionen während der Vertragslaufzeit ändern. Bei einer Änderung dieser Voraussetzungen hat der Kunde auf eigene Kosten für eine Anpassung seiner eingesetzten PC zu sorgen. Eine Auslieferung der Dokumentationssoftware von uns an den Kunden auf Datenträger erfolgt nur auf besondere Anforderung des Kunden und gegen vorheriger Entrichtung der Lizenzgebühr für die gesamte vertragliche Laufzeit. Die notwendige Serverhardware und Serversoftware ist dann in jedem Fall von dem Kunden bereitzustellen. Der Kunde erhält von uns während der Vertragslaufzeit ohne spezielle Beauftragung keine persönliche Einweisung in die Nutzung der Dokumentationssoftware. Bestandteil des Vertrags ist die Online-Bereitstellung einer Nutzungseinführung in Textform. Die Dokumentationssoftware ist für uns urheberrechtsgeschützt (§§ 69 a ff. UrhG).

(3) Die Steuerungssoftware umfasst die Software für Gebäude- und Mediensteuerung.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschrittes sowie Änderungen in der Gestaltung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
(2) Mit der Bestellung eines Nutzungsrechts oder eines Werks erklärt der Kunde verbindlich, das bestellte Nutzungsrecht oder das bestellte Werk entgegennehmen und abnehmen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird die Leistung durchgeführt, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Entgegennahme oder die Abnahme des Vertragsgegenstandes unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 4 Leistungszeit

(1) Die Einhaltung zugesagter Leistungstermine setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Kunden voraus.
(2) Teilleistungen sind zulässig, sofern nicht der Kunde nachweist, dass die Teilleistung ohne jedes Interesse für ihn ist. Werden wir an der Einhaltung der Leistungsfrist durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Einwirkungsbereichs liegende Umstände gehindert, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können (höhere Gewalt), so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen um die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse, sofern nicht die Leistung endgültig unmöglich ist.
(3) Im Falle der Verschiebung des Leistungstermins ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er uns eine angemessene Nachfrist zur Leistung stellt. Für den Fall endgültiger Unmöglichkeit oder Unvermögen aus solchen Gründen werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
(4) Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Nichteinhaltung eines Leistungstermins oder Unmöglichkeit der Leistung steht dem Kunden im Falle des Verzugs, jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, ein Rücktrittsrecht bezüglich aller Leistungen zu, die noch nicht erstellt oder vom Kunden in Anspruch genommen sind.
(5) Weitergehende Ansprüche, wie Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Leistung oder wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Verzugsentschädigung beträgt für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für jede volle Woche Verspätung maximal ½ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. des Wertes des Gesamtwerks.

§ 5 Preise, Fälligkeit, Aufrechnung

(1) Die einem Unternehmer angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Übertragung des Nutzungsrechts oder der Abnahme des Werks gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab unserem Betrieb. Die einem Verbraucher angebotenen Preise sind Endpreise gemäß § 1 Abs. 1 Preisangaben-VO.

(2) Bei der Übertragung von Nutzungsrechten richtet sich der Lizenzpreis nach unseren allgemeinen Lizenzpreislisten in der jeweils gültigen Fassung. Die Lizenzgebühr nebst Umsatzsteuer ist jeweils dreimonatlich im Voraus bis zum dritten Werktag des Monats fällig. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber ermächtigen, die Lizenzgebühren nebst Umsatzsteuer im Lastschrifteinzugsverfahren einzuziehen und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.
(3) Soweit der Lizenznehmer mit der Zahlung einer Dreimonatsgebühr oder mit einem Teil davon um mehr als einem Monat in Verzug ist, werden sämtliche ausstehenden laufenden Teilbeträge bis zum Ende des Vertragsjahres zur Zahlung fällig.
(4) Bei der Erbringung von Werk- und oder Dienstleistungen richtet sich das Entgelt nach unserer allgemeinen Stundensatzliste in der jeweils gültigen Fassung.
Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig und zahlbar.
(5) Gerät der Unternehmer in Zahlungsverzug, ist er zur Leistung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
(6) Gerät der Verbraucher in Zahlungsverzug, ist er zur Leistung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet.
Wechsel können nur mit unserer vorherigen Zustimmung gegeben werden. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
(7) Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck oder ein Eigenakzept nicht eingelöst, oder werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, so sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung aller offen stehenden Rechnungen zu fordern, auch soweit hierfür bereits Schecks oder Wechsel gegeben worden sind und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vorbehaltlich der uns sonst zustehenden Rechte vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Frist für die Bezahlung zurückzutreten. Der Kunde kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für uns angemessenen Sicherheit abwenden.
(8) Die in Absatz 7 genannten Rechte stehen uns auch dann zu, wenn über den Betrieb des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der Betrieb des Kunden aufgelöst oder liquidiert wird, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht unbedeutenden Umfangs gegen Teile des Vermögens des Kunden durchgeführt werden.
(9) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, welche wir anerkannt haben oder welche rechtskräftig festgestellt worden sind. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Kunden nicht, Zahlungen zurückzuhalten.

§ 6 Allgemeine Pflichten des Kunden

(1) Soweit für die Leistungserbringung Einsätze vor Ort erforderlich sind, wird der Kunde uns die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistung einräumen und jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren. Darüber hinaus gewährleistet der Kunde die Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Kunde ist für die angemessene Umfeldbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in dem Vertrag einbezogenen Geräte und Programme verantwortlich.

Insbesondere hat der Kunde einen besenreinen Zustand der Räume und das Vorhandensein der erforderlichen Einrichtungen, Verkabelungen und Nischen zu gewährleisten. Vor Arbeiten an seinen Geräten und/oder Programmen wird der Kunde alle Programme und Daten selbständig sichern und auf externen Datenträgern speichern.
(2) Der Kunde darf unseren Server nur sachgerecht ansprechen. Der Kunde darf unseren Server nicht mit Serveranfragen „überfluten“ und damit die Funktion des Servers gefährden. Pro Bereitstellung einer Dokumentationssoftware „nicedoku“ des Lizenzgebers sind nur 50.000 Anfragen innerhalb einer Monatslizenzdauer von der Kundenanlage auf unseren Server zulässig. Soweit der Kunde eine größere Anzahl an Kundenanfragen übermittelt, behalten wir uns die Möglichkeit offen, den Zugang des Kunden zu unserem Server zu unterbrechen.

§ 7 Gewährleistung für Software

(1) Die geleistete Software wird nach bestem Wissen und Gewissen mit der erforderlichen Gründlichkeit entsprechend der vereinbarten Anforderungen erstellt, bearbeitet und installiert. Da Softwarefehler jedoch niemals vollständig ausgeschlossen werden können, übernehmen wir keine Gewähr für eine ununterbrochene Betriebsbereitschaft der Software. Gewährleistung für die Sicherheit eines Internetzugangs wird nicht eingeräumt. Soweit für Büroräume ungewöhnliche Umweltbedingungen im Bereich der Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Bodenerschütterungen und Strahlungsverhältnisse die Funktionsfähigkeit einer gelieferten EDV-Anlage und/oder Software ungünstig beeinflussen, haben wir dies nicht zu vertreten.
(2) Der Kunde benachrichtigt uns über Mängel. Er stellt im Rahmen des Zumutbaren den Mangel fest, grenzt ihn ein und dokumentiert ihn schriftlich. Dazu sammelt er die erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel über die gespeicherten Daten, die Eingabe- und Ausgabedaten sowie Zwischen- und Testergebnisse.
(3) Wir führen eine Online-Diagnose durch und versuchen, den Mangel auf diesem Wege zu beseitigen. Gelingt das nicht, führen wir die erforderlichen Arbeiten durch unsere Mitarbeiter vor Ort durch.
(4) Beheben wir den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Mängelanzeige, kann der Besteller schriftlich eine Nachfrist setzen und androhen, bei Nichtbeseitigung des Mangels, vom Vertrag zurückzutreten.
(5) Soweit sich herausstellt, dass der vom Besteller gerügte Mangel nicht vorlag, können wir die als Gewährleistung erbrachten Leistungen nach unseren üblichen Vergütungssätzen abrechnen.
(6) Soweit die Rechte Dritter nicht ausgeräumt werden, berechtigt das den Kunden zur Wandlung oder Minderung.
(7) Erklärt der Kunde Wandlung, berechnet sich der Wert der zwischenzeitlich gezogenen Nutzungen aus dem Gebrauch, den er für den Besteller bei ordnungsgemäßer Erfüllung gehabt hätte. Der Wert ist der Teil der Gegenleistung, der dem Verhältnis von tatsächlicher zu möglicher Benutzungszeit entspricht. Der Nutzungsersatz wird nicht verzinst. Der Unternehmer ersetzt dem Besteller dann auch nutzlosen Aufwand wie zum Beispiel Arbeitsaufwand der eigenen Mitarbeiter. Der Besteller gibt die erhaltenen Unterlagen zurück und löscht sämtliche Kopien.
(8) Verändert der Kunde die Anwendungssoftware, so führt dies zu einem Ausschluss der Gewährleistung.
(9) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übermittlung der Software. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Übermittlung der Software.
(10) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung für Werkleistungen

(1) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
(2) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme der Leistung.
(3) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
(4) Reparaturen, die während der Gewährleistungsfrist ausgeführt werden, führen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist.
(5) Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche von Unternehmern ist, dass die mängelbehaftete Werkleistung nach unserer Wahl entweder von uns bei dem Unternehmer besichtigt und überprüft oder online überprüft werden kann.
(6) Durch seitens des Kunden oder Dritter vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an der Werkleistung wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.
(7) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 9 Garantien

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Durch Herstellergarantien werden nur Hersteller und nicht wir verpflichtet.

§ 10 Haftung

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Leistungsgegenstands vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unseres gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.
(2) Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
(3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Annahme des Leistungsgegenstandes. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden Arglist vorwerfbar ist.
(4) Wir haften nicht für Mängel, die auf Fehler im Anforderungsprofil, fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien des Kunden zurückgehen.
(5) Wir haften nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes von EDV-Anlagen, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
Wir haften nicht, wenn durch zielgerichtete strafbare Fremdeinwirkung (Hackerangriffe) unsere Server geschädigt und/oder zerstört werden und dadurch ein Datenverlust des Kunden eintritt.
(6) Wir haften nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde seiner Schadensminderungspflicht entsprach und die Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Material rekonstruiert werden können.

(7) Der Schadensumfang übersteigt in keinem Fall, soweit eine Lizenzvergabe erfolgt, der Gebühr für die Dokumentationsleistung zuzüglich der fünffachen Lizenzjahresgebühr und soweit eine Softwareerstellung erfolgt, der fünffachen Vergütung und ist auf einen Höchstbetrag von € 10.000,- begrenzt.
(8) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten.
(9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und nicht bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens und nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

§ 11 Verantwortung für Links und Inhalte

Unsere Website kann Links zu externen Websites und den dort von anderen Unternehmen bereitgestellten Informationen enthalten. Wir haften gemäß § 11 allein für die Inhalte, die auf www.planspur.de und auf www.nicedoku.de eingestellt werden. Wir übernehmen keine Verantwortung für Inhalte, Änderungen oder Aktualisierungen verlinkter Websites. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass er uns weder direkt noch indirekt für Schäden und Verluste, die in Verbindung mit der Nutzung verlinkter Websites entstehen, verantwortlich oder haftbar macht.

§ 12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Ist der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen,wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Lizenzvertrag mit dem Lizenzgeber München mit der Maßgabe vereinbart, dass der Lizenzgeber auch berechtigt ist, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Lizenznehmers zu klagen. Dasselbe gilt, wenn der Lizenznehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess, gleichgültig, welcher Zahlungsort sich aus dem Wechsel oder Scheck ergibt.
(3) Falls eine einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder dieser am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
(4) Abänderungen dieser Bestimmungen sind nur in Schriftform möglich. Die Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden. Die Adressen der Kunden werden für eine schnelle und fehlerfreie Bearbeitung in der EDV des Lizenzgebers gespeichert. Die Behandlung der überlassenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes

B. Zusätzliche Regelungen für die online-Bereitstellung der Dokumentationssoftware nicedoku

§ 13 Lizenzbeginn und Lizenzdauer

(1) Die Online-Nutzung unserer Dokumentationssoftware durch den Lizenznehmer wird frei geschaltet, soweit der Lizenznehmer die Gebühr für die Nutzung der Dokumentationssoftware und die erste Dreimonatslizenzgebühr bezahlt hat.
(2) Die Lizenzdauer läuft über einen Zeitraum von mindestens 12 Kalendermonaten. Die Nutzungsmöglichkeit der Dokumentationssoftware erlischt am ersten Tag des Folgemonats. Datenbankeinträge, Dateien und Verzeichnisse mit Lizenznehmerinhalten erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Soweit der Lizenznehmer eine Verlängerung der Lizenzdauer wünschen sollte, muss er uns noch vor Ablauf der Lizenzdauer einen Verlängerungsantrag übermitteln.
(3) Wenn Testzugänge bzw. unentgeltliche Zugänge vom Kunden länger als drei Monate nicht genutzt werden, so werden alle gespeicherten Daten gelöscht.

§ 14 Vervielfältigungsrechte, verbotene Speicherung

(1) Der Lizenznehmer darf die Dokumentationssoftware nicht vervielfältigen oder verändern. Der Lizenznehmer darf jedoch jederzeit ein Abbild des eigenen Datenstandes anfertigen.
(2) Der Lizenznehmer darf auf der Dokumentationssoftware keine Inhalte speichern, die einen strafbaren Inhalt aufweisen.

§ 15 Weiterübertragung der Lizenz

(1) Der Lizenznehmer darf die Nutzung der Dokumentationssoftware weder entgeltlich noch unentgeltlich, weder zeitlich begrenzt noch unbegrenzt Dritten einräumen.
(2) Zulässig ist lediglich die Nutzungsüberlassung an Organe oder angestellte Mitarbeiter des Lizenznehmers, soweit sie sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Lizenznehmers beugen müssen. Die konkrete Anzahl der Nutzungsberechtigten ergibt sich aus dem Hauptvertrag.

§ 16 Mehrfachnutzungen

Der Lizenznehmer darf die Dokumentationssoftware nur auf der Hardware nutzen, die der allgemeinen Anforderungsbeschreibung entspricht. Jeder angemeldete Benutzerzugang darf zur selben Zeit nur von einer Person genutzt werden. Durch die gleichzeitige Verwendung eines Accounts durch mehrere Nutzer können Fehler im System verursacht werden.

§ 17 Obhutspflicht

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
(2) Der Lizenznehmer wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Vertragssoftware anzufertigen.

(3) Der Lizenznehmer darf die Leistungen des Lizenzgebers nicht zu bestimmungswidrigen Zwecken verwenden und dadurch die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verletzen. Der Lizenznehmer darf insbesondere nicht die Leistungen des Lizenzgebers verwenden, um andere natürliche oder juristische Personen zu diffamieren, anzugreifen, zu beschimpfen, zu belästigen, zu bedrohen oder deren Rechte anderweitig zu verletzen.

§ 18 Rekompilierung und Programmänderungen

(1) Ein Eingriff bzw. eine Änderung der Vertragssoftware durch den Lizenznehmer ist unzulässig.
(2) Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie die Funktionen des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die ihm zu Grunde liegenden Ideen, Grundsätze und anderen Aspekte zu ermitteln, die keinem Urheberrechtsschutz unterliegen. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Lizenznehmer nach § 2 dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 19 Datenübertragung, Datenspeicherung

(1) Dem Kunden ist bekannt, dass die Nutzung der Dokumentationssoftware „nicedoku“ bzw. „NDPRO“ die ständige Übertragung von Daten der Kundenanlage auf unseren Server erfordert.
(2) Sämtliche Kundenanlagendaten werden bis zur Speicherung eines neuen Anlagenzustands, mindestens aber 7 Tage, gespeichert und anschließend automatisch gelöscht.
(3) Sämtliche Logindaten werden 1 Jahr gespeichert und anschließend gelöscht.
(4) Im Rahmen eines Testaccounts gespeicherte Daten werden nach drei Monaten gelöscht. Ein Anspruch des Kunden auf Wiederherstellung dieser Daten besteht nach diesem Zeitraum nicht.
(5) Soweit das Vertragsverhältnis durch den Kunden gekündigt wird, werden die gespeicherten Daten nach Vertragsbeendigung gelöscht Ein Anspruch des Kunden auf Wiederherstellung dieser Daten besteht nach diesem Zeitpunkt nicht.

Stand: 13.06.2025